

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 47/14 B

S2 A 330/07 ua (OVG Bremen)
S2 K 539/06 (VG Bremen)

1.,
2.,

Klägerinnen, Antragstellerinnen
und Beschwerdeführerinnen,

g e g e n

Jobcenter Bremen,
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Anträge der Klägerinnen, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Dezember 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Klägerinnen werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind SGB II-Leistungen für die Klägerinnen in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 22.3.2007. Ihren Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 22.12.2004 lehnte der Beklagte mit der Begründung unklarer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab. Der Klägerin zu 1 seien aus dem Verkauf eines Hauses mindestens 22 000 Euro verblieben (*Bescheid vom 15.11.2005; Widerspruchsbescheid vom 1.2.2006*). Das VG hat die Rechtsvorgängerin des Beklagten verpflichtet, den Antrag vom 22.12.2004 neu zu bescheiden (*Urteil vom 4.7.2007*). Das OVG hat das Urteil des VG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen (*Urteil vom 18.12.2013*). Die Klägerinnen wenden sich mit ihren Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision, für deren Durchführung sie PKH beantragt haben.

II

- 2 Die Anträge der Klägerinnen auf Bewilligung von PKH waren abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin zu 1 in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts sind keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht wesentlich auf dessen Würdigung des Sachverhalts der Klägerin zu 1 zu einer "Darlehensabsprache" zwischen ihr und dem inzwischen verstorbenen Großvater, welche den Verbrauch des Betrags in Höhe von 22 000 Euro aus dem Hausverkauf erklären sollten. Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des OVG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend ge-



macht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren vor dem OVG mit Verfahrensfehlern behaftet sein könnte. Das OVG hat ausführlich dargelegt, warum weitere Ermittlungsansätze nicht vorhanden sind; es fehlt insofern auch schon an einem zwingend in der mündlichen Verhandlung zu stellenden Antrag auf weitere Sachaufklärung.

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerden der Klägerinnen sind unzulässig. Sie können wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Die von ihnen persönlich eingelegten Rechtsmittel entsprechen nicht der gesetzlichen Form und sind daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

